

Sechster Tätigkeitsbericht des Berliner Landesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR

1999

Berlin, im März 2000

Jahresbericht 1999

1	Einleitung	2
2	Schwerpunkte der Tätigkeit im Jahre 1999	3
2.1	Bürgerberatung	3
2.1.1	Beratung zum Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetz (StrRehaG)	5
2.1.1.1	Die Beratung zur Anerkennung und Behandlung psychischer und psychosomatischer Verfolgungsschäden	6
2.1.2	Beratung zur Rehabilitierung beruflichen und verwaltungsrechtlichen Unrechts	8
2.1.3	Rentenrechtliche Beratung	11
2.1.4	Vermögensrechtliche Beratung	14
2.1.5	“Ehrenpension”	14
2.2	Beratung öffentlicher Stellen in Fragen der Personalüberprüfung	15
2.3	Koordinierung und Finanzierung von Verfolgtenverbänden und Aufarbeitungsinitiativen	16
2.3.1	Finanzielle Förderung - Situation und Perspektiven	16
2.3.2	Zusammenarbeit mit Verfolgtenverbänden und Aufarbeitungsinitiativen	17
2.3.3	Exkurs: Die Zukunft unabhängiger Aufarbeitungsinitiativen mit Archivschwerpunkten	19
2.3.4	Politische Bildung	20
2.4	Öffentlichkeitsarbeit	21
2.5	Interne und externe Fortbildungsveranstaltungen und Fachseminare ..	23
3	Ausblick	24

1 Einleitung

Nicht nur den Rhythmen einer Erinnerungskultur geschuldet, die sich an glatten Daten orientiert, aber durch sie begünstigt, war auch 1999 die Geschichte der DDR und damit die der SED-Diktatur in der Öffentlichkeit sehr präsent. Zusätzlich führten neue Aktenfunde und neue Publikationen zur Tätigkeit von Agenten des Ministeriums für Staatssicherheit (MfS) im sogenannten Operationsgebiet West-Berlin und Bundesrepublik Deutschland dazu, dass endlich auch die Tätigkeit des MfS im freien Teil Deutschlands und die erschreckende Willfährigkeit vieler Alt-Bundesbürger gegenüber dem MfS in der öffentlichen Diskussion und im öffentlichen Bewusstsein einen angemessenen Platz einnahmen. Sollte der amerikanische Geheimdienst CIA im Jahr 2000 seine Zusage einhalten, die im Rahmen der sogenannten Aktion „Rosenholz“ erbeuteten Verfilmungen von Aktenstücken und Karteikarten der Hauptverwaltung Aufklärung des MfS deutschen Behörden respektive dem Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes (BStU) zu übergeben, so ist damit zu rechnen, dass auch im Jahr 2000 die „Westarbeit“ des MfS und die Rolle von Bundesbürgern als Zuträger und Einflussagenten der SED-Diktatur ein zentrales Thema der öffentlichen Diskussion bleiben werden.

Mit der Bestätigung des Urteils gegen Egon Krenz durch das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) und der Aufhebung des freisprechenden Urteils gegen Justizfunktionäre, die 1976/79 den DDR-Dissidenten Robert Havemann verurteilt hatten, durch den Bundesgerichtshof (BGH) hat die Rechtsprechung zwei wichtige, nicht nur dem Rechtsempfinden der Opfer entgegenkommende Entscheidungen getroffen.

Mit Befriedigung ist zu sehen, dass die Bundesregierung ihre Zusage eingehalten hat, die bisher geltenden Schadensausgleichsleistungen für Opfer der SED-Diktatur nachzubessern, auch wenn die ab dem Jahr 2000 geltenden Neuregelungen aus Sicht der Verfolgtenverbände weiterer Verbesserungen bedürfen. Dies auch gerade deshalb, weil die Rentenentscheidungen des BVerfG vom 28. April 1999 zu den Zusatz- und Sonderversorgungssystemen der DDR die heutige „Gerechtigkeitslücke“ zwischen der sozialen Situation jener, die dem SED-Regime in verschiedensten Formen Widerstand leisteten und dafür mit vielfältigsten Mitteln bestraft wurden, und ehemaligen Tätern und Systemträgern noch erheblich vergrößert hat. Darauf ist unter 2.1 noch zu kommen.

Die intensive öffentliche Diskussion und Berichterstattung um eine abschließende Lösung in der Frage von Entschädigungsleistungen für ausländische Zwangsarbeiter in der Zeit der NS-Diktatur hat in den Verbänden der Opfer der kommunistischen Diktatur verständlicherweise die Frage aufgeworfen, ob die von politischen Häftlingen des kommunistischen Systems in Arbeitslagern und Haftanstalten geleistete Zwangsarbeit unter dem Gesichtspunkt der Gleichbehandlung nicht ihrerseits Ansprüche auf Entschädigungsleistungen begründen könne.

Dem Berliner Abgeordnetenhaus und insbesondere jenen Parteien und Abgeordneten, die sich in der Sache stark gemacht haben, ist zu danken, dass 1999 eine gesetzliche Regelung auf Landesebene in Kraft trat, die bei Neueinstellungen im öffentlichen Dienst des Landes jenen, die zu DDR-Zeiten aus politischen Gründen aus dem Beruf geworfen wurden, eine Sonderstellung einräumt.

Wie sehr auch knapp zehn Jahre nach dem Sieg der DDR-Bevölkerung über die SED-Diktatur die Wunden der Opfer noch nicht verheilt sind, zeigt unter anderem deren Reaktion auf verschiedene Amnestie- und Schlussstrichinitiativen. War es zu Jahresanfang ein erneuter Vorstoß von Mitgliedern der PDS, so waren es im Umfeld des 10. Jahrestages des Falls der Mauer u.a. Berlins Regierender Bürgermeister, Eberhard

Diepgen (CDU), der Erkenntnisse der Gauck-Behörde über Stasi-Verstrickungen von Mitarbeitern der öffentlichen Verwaltung „im Hinblick auf ihre aktuelle Wirksamkeit den auch ansonsten üblichen Verjährungsfristen zu unterwerfen“ vorschlug. Gerade angesichts der im Jahr 2000 zu erwartenden neuen Unterlagen zum Wirken der Hauptverwaltung Aufklärung in der Bundesrepublik und West-Berlin teilt der Berliner Landesbeauftragte die Kritik von Bürgerrechtlern an diesem falschen politischen Signal.

Als weiter ungebrochen zeigte sich im Berichtsjahr das Interesse an einer Einsicht in die Akten des Ministeriums für Staatssicherheit, wie die Anträge beim BStU ausweisen. Im Berichtsjahr arbeitete der Bundesbeauftragte dort 1995/96 eingegangene Auskunftersuchen von Betroffenen ab. Das heißt, dass auch in den nächsten Jahren noch mit umfangreichem Beratungsbedarf vonseiten jener zu rechnen ist, die ab 1997 Erstanträge gestellt haben und in den kommenden Jahren Akteneinsicht erhalten.

2 Schwerpunkte der Tätigkeit im Jahre 1999

2.1 Bürgerberatung

Wie in den letzten Jahren, sind es vorrangig von politischer Verfolgung Betroffene, die zur Beratung kommen. Die umfangreiche Berichterstattung zur beabsichtigten Verbesserung der Unrechtsbereinigungsgesetze seitens der neuen Bundesregierung sowie die öffentliche Diskussion über das Rentenurteil des BVerfG im April 1999 hat in der Folge auch Anspruchsberechtigte um Beratung nachsuchen lassen, die bisher Akteneinsicht und die Rehabilitierungsmöglichkeiten nicht genutzt haben.

Nicht wenige unter ihnen wagten zuvor nicht, einen Auskunftsantrag zu stellen, weil sie sich der Konfrontation mit der Vergangenheit nicht gewachsen fühlten.

Traumatische Erlebnisse führen dazu, dass Antragsteller, die ihre strafrechtliche oder berufliche Rehabilitierung erreichen möchten, den Beweisanforderungen der Rehabilitierungsbehörde auch deshalb ohne Unterstützung kaum nachkommen können, weil sie seelisch belastende Erinnerungen verdrängt haben oder aus Schamgefühl sie selbst irritierende Haftfolgen nicht ansprechen können. Hier kommt es darauf an, in mehreren Gesprächen erst Vertrauen und Verständnis zu schaffen, um für den Rehabilitierungsantrag wichtige Einzelheiten aus dem Vergessen zurückzuholen. Bei diesem Personenkreis ist es eine Hilfe, wenn sie mit ihren Lebenspartnern zur Beratung kommen.

Häufiger wird in der Beratung Misstrauen gegenüber dem BStU geäußert, wenn mitgeteilt worden ist, dass zur Person des Antragstellers kein Material des MfS gefunden worden sei. Dagegen wird angeführt, dass in der näheren Verwandtschaft nachgewiesene Inoffizielle Mitarbeiter (IM) aktiv gewesen seien, die eigene berufliche Tätigkeit für das MfS sicherheitsrelevant gewesen oder man zu bestimmten Zeiten und Anlässen gar vom MfS kontaktiert worden sei. Im Gespräch ergeben sich dann für den jeweiligen Einzelfall häufig neue "Findhinweise" für die Rechercheure des BStU, so dass geraten werden kann, unter Angabe dieser Hinweise einen Zweitantrag auf Auskunft zu stellen bzw. bereits beim Erstantrag entsprechende Mitteilungen zu machen.

Weitere Themen der Beratung waren die Möglichkeiten der Rehabilitierung von Personen, die von sowjetischen Militärtribunalen (SMT) verurteilt wurden, durch die russische Rehabilitierungsbehörde, die Entschädigung nach dem Häftlingshilfe-Gesetz

(HHG) sowie Möglichkeiten und Chancen, ehemalige Peiniger (Vernehmer, IM, Richter und Staatsanwälte) strafrechtlich zur Verantwortung ziehen zu lassen.

Ehemalige Systemträger, Mitarbeiter des MfS oder ehemalige Inoffizielle Mitarbeiter finden selten den Weg zum Berliner Landesbeauftragten (LStU). Im Berichtsjahr wurde die Behörde mit dem Problem konfrontiert, dass ehemalige hauptamtliche Mitarbeiter des MfS von ihren potenziellen Arbeitgebern im Bewerbungsverfahren gebeten wurden, Arbeitszeugnisse vorzulegen. Dies gilt z.B. für einst beim MfS tätig gewesene Bauingenieure oder Datenverarbeitungsfachleute. In der Auflösungsphase des MfS/AfNS ist nicht daran gedacht worden, sich Arbeitszeugnisse ausstellen zu lassen. Die MfS-Kaderakten verwaltet der BStU. Mit einem Antrag auf Akteneinsicht können ehemalige hauptamtliche Mitarbeiter nach der entsprechenden Wartezeit (ca. 3 Jahre) und der Entrichtung einer Gebühr in die zu ihrer Person geführten Personalunterlagen einsehen, aus denen das von ihnen abgedeckte Arbeitsgebiet ersichtlich ist. Doch soweit es um Nachweise für eine Bewerbung geht, konterkariert eine Frist von ca. drei Jahren den Zweck der Einsichtnahme.

Das Rentenurteil des BVerfG vom 28.4.1999 zu den Zusatz- und Sonderversorgungssystemen der DDR hat, wie in den Beratungsgesprächen ständig vorgetragen wurde, bei den Opfern der SED-Diktatur zu erheblicher Missstimmung geführt, da sie ihre moralische Rehabilitierung und den materiellen Schadensausgleich für einst erlittenes Leid auch am Umgang mit den Tätern und ehemaligen Systemträgern messen. In der Tat bewirkt die Entscheidung des BVerfG eine weitere Verbesserung der Renten und eine Aufwertung des sozialen Status von einst privilegierten Nomenklaturkadern und hauptamtlichen Mitarbeitern des MfS. Das BVerfG hat ausdrücklich auch solche Personen unter den Eigentumsschutz des Grundgesetzes gestellt, die sich selbst sonderversorgten, die Menschenrechte mit Füßen traten, durch eine bankrotte Politik die Leistungen der Mehrheit der Ostdeutschen diskreditierten und in die Eigentumsverhältnisse politisch Verfolgter willkürlich eingriffen. Nicht nur, dass Stasi-Mitarbeiter, Nomenklatur-Funktionäre und Schreibtischtäter nunmehr mit beträchtlichen Rentennachzahlungen rechnen können. Auch die "Gerechtigkeitslücke" zwischen Opfern und Tätern ist noch größer geworden.

Die Erwartungen, die die politisch Verfolgten in die angekündigten Verbesserungen der Rehabilitierungsgesetze durch die neue Bundesregierung gesetzt haben, sind hingegen nur teilweise erfüllt worden. Sieht man von der generellen Fristenverlängerung ab, so berühren die Verbesserungen lediglich das Strafrechtliche Rehabilitierungsgesetz. Völlig unberücksichtigt blieben die erheblichen Defizite in der beruflichen und verwaltungsrechtlichen Rehabilitierung.

In dieser Frage wie in vielen anderen Themenbereichen im Umfeld des Versuchs der Vergangenheitsbewältigung, sei es die strafrechtliche Ahndung von Systemverbrechen, seien es Fragen der Vermögensrestitution, ist der Landesbeauftragte zur „Klagemauer“ enttäuschter Bürger geworden.

Weiterhin unbefriedigend ist nach übereinstimmenden Berichten die anwaltliche Vertretung in Rechtsstreitigkeiten, die Rehabilitierungsfragen und deren rechtliches Umfeld betreffen. Es gibt zu wenig Anwälte, die auf diesem Gebiet Spezialkenntnisse haben und bereit sind, Mandate zu übernehmen.

2.1.1 Beratung zum Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetz (StrRehaG)

Mit dem "Zweiten Gesetz zur Verbesserung rehabilitierungsrechtlicher Vorschriften für Opfer der politischen Verfolgung in der ehemaligen DDR", das am 1. Januar 2000 in Kraft getreten ist, sind folgende Verbesserungen rehabilitierungsrechtlicher Vorschriften wirksam geworden:

1. **Antragsfristen:** Sie werden in allen drei Rehabilitierungsgesetzen einheitlich um zwei Jahre, d.h. bis zum 31.12.2001 verlängert. Soweit der Antrag zum Ausgleich von Nachteilen in der Rentenversicherung notwendig ist, kann er vom Rentenversicherungsträger bis zum 31.12.2006 gestellt werden. Der Antrag auf Leistungen nach dem Zweiten (Leistungen für bevorzugte berufliche Fortbildung und Umschulung, z.B. für verfolgte Schüler) und Dritten Abschnitt (Ausgleichsleistungen für Verfolgte, die in ihrer wirtschaftlichen Lage besonders beeinträchtigt sind) des Beruflichen Rehabilitierungsgesetzes (BerRehaG) kann bis zum 31.12.2002 gestellt werden.
2. **Kapitalentschädigung nach dem StrRehaG:** Sie wird auf einheitlich 600 DM pro angefangenen Haftmonat erhöht. Berechtigte erhalten auf Antrag eine Nachzahlung. Für diejenigen, die bereits eine Kapitalentschädigung von 550 DM erhalten haben, beträgt die Nachzahlung 50 DM, in den übrigen Fällen 300 DM für jeden angefangenen Kalendermonat. Der Anspruch auf Nachzahlung ist übertragbar und vererblich, soweit auch die Kapitalentschädigung übertragbar und vererblich ist (Antragstellung durch den Betroffenen frühestens ab 18. September 1990). Empfohlen wird, schon jetzt einen formlosen Antrag auf Nachzahlung bei der Behörde zu stellen, die schon über den Antrag auf Kapitalentschädigung entschieden hat.
3. **Leistungen für die nächsten Angehörigen (Ehegatten, Kinder, Eltern) von Hingerichteten bzw. während der Haft oder an den Haftfolgen Verstorbenen sowie die nächsten Angehörigen der Maueropter:** Sie erhalten von der „Stiftung für ehemalige politische Häftlinge“ Leistungen, ohne dass - wie bislang - sie ihre wirtschaftliche Situation offen legen müssen. Diese Leistungen können wiederholt bewilligt werden. Voraussetzung für den Anspruch ist, dass der Verfolgte strafrechtlich rehabilitiert bzw. eine Bescheinigung nach § 10 Abs. 4 (HHG) erteilt wurde. Liegt diese Bescheinigung nicht vor oder kann sie durch den Betroffenen selbst nicht mehr beantragt werden, so kann die Stiftung bei der für die Durchführung des HHG zuständigen Behörde die Bescheinigung beantragen. Der Antrag ist zu richten an:
 Stiftung für ehemalige politische Häftlinge, Wurzener Straße 106, 53175 Bonn.
4. **Zivildeportierte:** Die jährlichen Unterstützungsleistungen durch die Stiftung für ehemalige politische Häftlinge nach dem HHG sind auf die Zivildeportierten jenseits von Oder und Neiße erweitert worden. Nach § 18 HHG können im Einzelfall - unter Berücksichtigung bestimmter Einkommensgrenzen - bis zu 8000 DM an Unterstützung gewährt werden.

Schwierigkeiten bei der strafrechtlichen Rehabilitierung gibt es häufig dann, wenn Urteil und Strafmaß sowohl eine zu Recht als auch eine zu Unrecht erlittene Freiheitsentziehung betreffen. So wurde den Mitarbeitern der Behörde ein Fall vorgetragen, bei dem eine Verurteilung wegen unbefugten Waffenbesitzes in Verbindung mit schwerer staatsgefährdender Propaganda und Hetze u.a. zu einer Gesamtstrafe von sechsein-

halb Jahren Freiheitsentziehung geführt hat. Da die Kammer für Rehabilitierungsverfahren die Verurteilung wegen unbefugten Waffenbesitzes für rechtmäßig erklärt hat, ist der Betroffene nach dem StrRehaG nur teilweise rehabilitiert worden, obwohl politische Gründe die Verhaftung herbeiführten. Da zudem der unbefugte Waffenbesitz dem Beginn der Freiheitsentziehung zugeordnet wurde, ist nach Feststellung der Rehabilitierungsbehörde der durch die Inhaftierung vorgenommene Eingriff in die begonnene und laufende berufliche Ausbildung nach dem BerRehaG nicht zu rehabilitieren. Der Betroffene hat Klage beim Verwaltungsgericht eingelegt, weil er Anlass und Grund der Inhaftierung in der politischen Verfolgung sieht.

Weitere Schwierigkeiten bei der Anerkennung von Anträgen auf strafrechtliche Rehabilitation ergeben sich bei kurzzeitiger Untersuchungshaft (z.B. vier Wochen), weil in diesen Fällen häufig Beweisunterlagen für eine politische Verfolgung nicht mehr auffindbar sind.

2.1.1.1 Die Beratung zur Anerkennung und Behandlung psychischer und psychosomatischer Verfolgungsschäden

Wie in den Jahren zuvor, ist dieses Feld der Beratung ein Schwerpunkt geblieben. Nach dem Urteil in diesem Bereich forschend und therapeutisch tätiger Mediziner und Psychologen sind bei fast allen politischen Häftlingen psychische oder psychosomatische Folgeschäden diagnostizierbar. Aber auch politisch Verfolgte, die beruflich, verwaltungs- und vermögensrechtlich diskriminiert wurden, haben z.T. verfolgungsbedingt psychisch Schaden genommen. Im Übrigen verweisen wissenschaftliche Untersuchungen über Posttraumatische Belastungsstörungen (PTB) darauf, dass nicht nur der unmittelbar Betroffene unter den psychischen Beschwerden leidet, sondern dass z.T. auch andere Familienmitglieder, wie Ehepartner und Kinder, mitbetroffen sein können. Dies entspricht auch den Erfahrungen in der Beratungspraxis der Behörde.

Verfolgten Gruppen, die von Posttraumatischen Belastungsstörungen besonders stark betroffen sind, sind die Zivildeportierten - überwiegend Frauen - und Personen, die von Sowjetischen Militärtribunalen verurteilt worden sind - zu Haftstrafen bis zu 25 Jahren oder zu Todesstrafen, die später in Haft umgewandelt wurden.

Insbesondere bei Ratsuchenden, die die meiste Lebenszeit in der DDR verbracht haben, gibt es deutliche Vorbehalte gegenüber therapeutischen Behandlungsangeboten. Es zeigen sich weit verbreitete Ängste vor einer psychiatrischen Stigmatisierung, während Menschen, die in der "alten" Bundesrepublik aufgewachsen sind und lebensgeschichtlich geprägt wurden, einen selbstverständlicheren Umgang mit therapeutischer Hilfe bei seelischem Leid gelernt haben.

Daher geht es in den Beratungsgesprächen häufig darum, auf mögliche Zusammenhänge zwischen gesundheitlichen Beschwerden und politischer Verfolgung aufmerksam zu machen, auf Therapieangebote hinzuweisen und Vorbehalte gegen eine Psychotherapie abzubauen. Voraussetzung dafür ist die Entwicklung einer Vertrauensbasis im Beratungsgespräch. Der Betroffene muss über seine Entscheidungsmöglichkeiten (Wahl der Therapeuten, Therapiemethoden, Probestunden, aber auch über den Abbruch einer nicht effektiven Behandlung, Wirkung von teilweise notwendigen Medikamenten, Finanzierungsmöglichkeiten) genau informiert werden. Insgesamt besteht diesbezüglich noch ein erheblicher Aufklärungs- und Beratungsbedarf.

Neben dem Angebot von Einzeltherapien werden vom Behandlungszentrum für Folteropfer zwei Therapiegruppen zu diesem Thema und von der Beratungsstelle

"Gegenwind" eine angeleitete Selbsthilfegruppe betreut. Darüber hinaus haben Betroffene auch eigene Selbsthilfegruppen gebildet. Der LStU ist Ansprechpartner für diese Gruppen und berät sie.

Unzulängliche Behandlung und soziale Folgen - Ein Beispiel:

Die betroffene Frau war wegen verfolgungsbedingter Schäden (physischer und psychischer), u.a. ein Wirbelsäulenschaden, in orthopädischer Behandlung. Eine Verbindung zu ihren psychischen Beschwerden wurde vom Facharzt nicht gesehen. Nach erfolgloser Behandlung schickte er die Patientin, die sich unter schwerem Leidensdruck befand, zu einem Heilpraktiker. In dieser Zeit verstärkten sich die psychischen Beschwerden in einem solchen Maße, dass die Betroffene ihre Arbeit immer weniger bewältigte und schließlich vom Arbeitgeber die Kündigung erhielt.

Der Heilpraktiker, den sie aus eigenen, äußerst knappen Mitteln bezahlen musste, bot ihr auch die psychotherapeutische Behandlung an. Sie ging, ungeachtet weiterer finanzieller Belastungen, auf das Angebot ein. Die Behandlung dauert inzwischen zwei Jahre. Eine Kur, die bei der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte (BfA) vor einem Jahr beantragt wurde, ist abgelehnt worden. Der Fall liegt gegenwärtig dem Sozialgericht zur Entscheidung vor. Zu einer Behandlung durch Therapeuten der Abt. Sozialpsychiatrie der FU Berlin, die empfohlen wurde, ist es wegen des großen Andrangs noch nicht gekommen. Inzwischen wurde der Frau vom Arbeitsamt eine Fortbildungsmaßnahme angeboten, die sie in Angriff nehmen möchte, obwohl sie vor einiger Zeit eine ähnliche Maßnahme aufgrund ihrer psychischen Beschwerden abbrechen musste, u.a. wegen schwerer Konzentrationsschwierigkeiten. Das Arbeitsamt hat inzwischen der Lösung zugestimmt, dass die Fortbildung aufgeschoben wird, bis sich die psychische Situation durch eine Kur und/oder fachgerechte Psychotherapie stabilisiert hat.

Die bis Ende 1999 geltende gesetzliche Regelung zur Anerkennung von gesundheitlichen Haftfolgeschäden hat sich als äußerst unbefriedigend erwiesen. Dies wird u.a. durch eine Mitteilung der Bundesregierung unterstrichen, nach der bisher 95 % der Anträge auf Anerkennung von Haftfolgeschäden abgelehnt worden sind. Bei vielen der davon Betroffenen hat das zu erneuten psychischen Verletzungen geführt.

Seit Jahren (s. Pkt. 2.5) bemühen sich die Landesbeauftragten in Zusammenarbeit mit anderen Einrichtungen, in Fortbildungsangeboten den aktuellen Forschungsstand zu Posttraumatischen Belastungsstörungen und im besonderen den Zusammenhang zwischen Verfolgungsmethoden der SED-Diktatur und daraus resultierenden Folgeschäden gerade den Mitarbeitern der über die Anerkennung von Haftfolgeschäden befindenden Behörden und den Gutachtern zu vermitteln. Wie die bisherigen Anerkennungsquoten und die Klagen der beim LStU um Rat Nachfragenden zeigen, haben diese Fortbildungsveranstaltungen noch keine Breitenwirkung erzeugt. Von den Besuchern wird weiterhin über mangelnde Sensibilität und geringes Verständnis seitens ärztlicher Gutachter geklagt. Vermisst wird von ihnen zudem ein bestimmtes Maß an Mitgefühl für die extremen Leiden, aber auch die Anerkennung für ihre Widerstandshaltungen und Zivilcourage.

Sowohl die Verfolgtenverbände als auch die Landesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes haben seit Jahren dem Gesetzgeber eine Alternativregelung vorgeschlagen, die - analog zum Bundesentschädigungsgesetz (BEG) - auf der Tatsachenvermutung basiert. Demnach sollte - gestützt auf medizinische Forschungsergebnisse über den Zusammenhang von Haftbedingungen und daraus resultierenden PTB - gesetzlich von der Vermutung ausgegangen werden, dass nach

einer mindestens einjährigen Haftzeit im Regelfall eine Minderung der Erwerbsfähigkeit von 30 % vorliegt. In einer Expertise für die Enquete-Kommission des 12. Deutschen Bundestages "Aufarbeitung von Geschichte und Folgen der SED-Diktatur in Deutschland" hat Prof. Priebe, damals Leiter der Abt. Sozialpsychiatrie der FU Berlin, bereits 1996 diese Variante vorgeschlagen.

Dem ist der Gesetzgeber mit dem "Zweiten Gesetz zur Verbesserung rehabilitierungsrechtlicher Vorschriften für Opfer der politischen Verfolgung in der ehemaligen DDR", das ab dem 1. Januar 2000 gilt, nicht gefolgt. Vielmehr soll versucht werden, das Problem im Wege einer untergesetzlichen Regelung zu lösen. Der Bundesgesetzgeber hat an die Länder, deren Verwaltungen entsprechende Anträge zu entscheiden haben, appelliert, alle abgelehnten Fälle nochmals von Amts wegen zu überprüfen und in Zukunft in allen Fällen, in denen die Ablehnung des Antrags beabsichtigt ist, eine zentrale Überprüfung durch "besonders geschulte und erfahrene Gutachter und Sachbearbeiter vorzusehen".

Eine befriedigende Lösung ist diese Empfehlung nicht. Jede erneute ärztliche Begutachtung ist für den Betroffenen gleichbedeutend mit dem erneuten Laborieren in einer noch nicht verheilten Wunde. Sollte bei der beabsichtigten Lösung eine weitere ärztliche Begutachtung der abgelehnten Antragsteller durch die zentrale Überprüfungs-kommission erfolgen, so wäre dies für die Betroffenen aufgrund der angeführten Gründe kaum mehr zumutbar.

Nur wenige der abgelehnten Antragsteller haben die nötige Energie aufbringen können, vor den Sozialgerichten gegen die Entscheidungen der Versorgungsämter zu klagen. Die Berliner Sozialrichter haben in den vom Berliner LStU betreuten Fällen auf Vorschlag der Betroffenen die ihnen vom LStU empfohlenen ärztlichen Gutachter vom Behandlungszentrum für Folteropfer oder der Abt. Sozialpsychiatrie der FU Berlin mit den Gutachten beauftragt. Mit wenigen Ausnahmen sind bisher alle der Behörde bekannt gewordenen Klagen zugunsten der Betroffenen entschieden worden.

2.1.2 Beratung zur Rehabilitierung beruflichen und verwaltungsrechtlichen Unrechts

Am 26.09.1999 ist im Land Berlin nach langwierigen Beratungen im Abgeordnetenhaus eine gesetzliche Regelung in Kraft getreten, die bisher einzigartig ist und beispielhaft sein sollte für die Gesetzgeber in den anderen Bundesländern und auf Bundesebene (Art. III des Gesetzes zur Änderung des Dritten Gesetzes über die Vereinheitlichung des Berliner Landesrechts, GVBl., 1999, S. 529). Sie besagt:

„Bewerber für die Einstellung in den öffentlichen Dienst des Landes Berlin, die eine politisch motivierte Verfolgung oder eine politisch motivierte berufliche Benachteiligung durch staatliche Organe oder Dienststellen in der ehemaligen DDR erlitten haben und diese nachweisen, sollen bei gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung bevorzugt eingestellt werden.“

Damit wird auf Ebene des Landes Berlin ein generelles Defizit des BerRehaG behoben, das darin lag, jene Bürger der ehemaligen DDR, die aus politischen Gründen ihre berufliche Position verloren hatten, zwar zu rehabilitieren, für sie aber keine privilegierte Position bei der Wiedereinstellung im öffentlichen Dienst zu schaffen.

Die Betroffenen haben dieses Landesgesetz ausnahmslos begrüßt. Es hat große Erwartungen erweckt, die angesichts der Sparzwänge des Landes und der Anstrengungen zum Personalabbau im öffentlichen Dienst nicht alle in Erfüllung gehen können - umso weniger, wenn eine solche Regelung nicht von anderen Bundesländern und dem Bund übernommen werden sollte. Gleichwohl ist es ein richtiger und notwendiger

Schritt. Da das Gesetz erst wenige Monate in Kraft ist, lässt sich derzeit noch nicht beurteilen, wie wirksam es ist.

Die zum 01.01.2000 in Kraft getretene Neuregelung der Unrechtsbereinigungsgesetze hat im Bereich der beruflichen Rehabilitation folgende Defizite nicht beseitigt:

- kein der Verfolgung adäquater Rentenausgleich
- kein finanzieller Ausgleich von Verdienstaufschlägen, Aufstiegsschäden und Zwangsarbeit
- keine gesetzliche Regelung für eine erleichterte Anerkennung gesundheitlicher Schäden
- nachteilige Ausgleichsleistungen für verfolgte Schüler, Zwangsausgesiedelte, in die Sowjetunion Verschleppte und von sowjetischen Militärtribunalen Verurteilte im Vergleich mit anderen Verfolgten
- keine Kapitalentschädigung für die Hinterbliebenen von verfolgungsbedingten Suizidfällen (außerhalb des Strafvollzugs)
- benachteiligte Behandlung der Bafög-Empfänger, die vor dem 31.12.1990 in der Bundesrepublik eine Ausbildungsförderung auf Darlehensbasis erhielten
- keine Berücksichtigung von aus der Verfolgung resultierenden Nachteilen, die über die gesetzlich festgelegte Frist der Verfolgungszeit fortwirken
- Fehlen einer Regelung zur Beseitigung unbilliger Härten.

Schwierigkeiten ergeben sich weiterhin bei der Anerkennung der beruflichen und verwaltungsrechtlichen Rehabilitation. Hierzu zwei Beispiele:

1. Berufliche Diskriminierung wegen nicht gemeldeter Verbindung zu einem Bundesbürger

Dieser Fall wurde schon im Fünften Tätigkeitsbericht unter Pkt. 2.1.2. (Beispiel für die formale Begrenzung von Verfolgtenrenten) beschrieben. Inzwischen hat der Betroffene gegen den Widerspruchsbescheid Klage erhoben. Der Widerspruch wurde als unzulässig und unbegründet wegen Fehlens der gesetzlich vorgegebenen Wiederaufnahmegründe zurückgewiesen. Weiterhin weist die Rehabilitierungsbehörde darauf hin, "dass das Berufliche Rehabilitationsgesetz nicht dazu dient, sämtliche Nachteile in der beruflichen Sphäre auszugleichen, sondern seine Rehabilitierungsmaßnahmen auf die Opfer individueller politischer Verfolgung, die in diesem Bereich als Schwerstbetroffene angesehen werden können, zu konzentrieren".

2. Berufliche Diskriminierung im Zusammenhang mit Ausreiseantragstellung

Der Betroffene stellte 1976 aus politischen Gründen einen Antrag auf Übersiedlung nach West-Berlin, ohne auf den politischen Bezug ausdrücklich hingewiesen zu haben. Um ein schon abgestimmtes Arbeitsverhältnis mit einem anderen Arbeitgeber abschließen zu können, unterschrieb er bei seinem alten Arbeitgeber einen Aufhebungsvertrag. Da er aufgrund des Ausreiseantrages die schon vorher zugesagte neue Arbeitsstelle nicht erhielt, blieben alle Bemühungen um eine Beschäftigung in seinem Ausbildungsberuf bis zur Übersiedlung im Jahre 1979 erfolglos. Die Ablehnung des Antrages auf Rehabilitation nach dem BerRehaG wurde damit begründet, dass die Aufhebung des Arbeitsvertrages dem Wunsch des Betroffenen entsprach und Anhaltspunkte für das Vorliegen von Druck- und Nötigungsmaßnahmen seitens des Arbeitgebers nicht vorgelegen hätten. Gegen diese Entscheidung wurde Widerspruch eingelegt, der Erfolg hatte. Zur Revidierung der Entscheidung der Rehabilitierungsbehörde trug eine gutachterliche Stellungnahme des LStU zu grundsätzlichen Maßnahmen staatlicher Behörden der DDR gegen Ausreiseantragsteller und zum spezi-

fischen Umgang mit dem Antragsteller im konkreten Fall wesentlich bei. In dieser Stellungnahme konnten nicht nur die inzwischen vorliegenden allgemeinen Erkenntnisse über die berufliche Diskriminierung und politische Verfolgung von Ausreisearbeitstellern vermittelt und belegt werden, sondern im konkreten Fall auch die Zwangssituation, in die sich der Betreffende bei der Unterzeichnung des Aufhebungsvertrages hineinversetzt sah.

Mit großer Enttäuschung wurden von den politisch Verfolgten zwei Urteile des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG) aufgenommen, die die berufliche Rehabilitierung verfolgter Schüler betreffen. Im Leitsatz heißt es: "Die Versagung einer begabungsgerechten Schul- oder Hochschulbildung in der DDR aus politischen Gründen begründet allein keinen Anspruch auf berufliche Rehabilitierung im Sinne von § 1 Abs. 1 BerRehaG" (Urteile vom 21. Januar 1999 - BVerwG 3C 5.98 und 3C 6.98). Gegen diese Entscheidung wurde Verfassungsbeschwerde eingelegt.

In einem anderen Fall ist eine Verfassungsbeschwerde beim BVerfG nicht zur Entscheidung angenommen worden, in der der Beschwerdeführer u.a. die Feststellung der Verfassungswidrigkeit des BerRehaG und die Gewährung einer Rente unter Berücksichtigung der durch politische Verfolgung verhinderten Aufstiegschancen zum Professor beantragt hatte. Das BVerfG lehnte die Beschwerde ab, weil sie keine "grundsätzliche verfassungsrechtliche Bedeutung" habe. Außerdem "läßt sich die Möglichkeit, daß das Berufliche Rehabilitierungsgesetz oder die angegriffenen Entscheidungen Grundsätze oder grundrechtsgleiche Rechte des Beschwerdeführers verletzen, nicht hinreichend deutlich entnehmen" (Beschluss vom 8. September 1999 - 1 BvR 706/99).

Wie bei Anträgen nach dem Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetz, gehört es auch bei Beratungen zur beruflichen Rehabilitierung zu den täglichen Aufgaben, Anspruchsberechtigten dabei zu helfen, Nachweise zur Glaubhaftmachung politisch motivierter Diskriminierung zu erbringen. In nicht wenigen Fällen stehen die Ratsuchenden den Unterlagen im wesentlichen hilflos gegenüber. Sie können den politischen Stellenwert des Belegmaterials nicht richtig einordnen und scheuen sich, die Unterlagen mehrfach durchzusehen, da sie die oft sehr schmerzhaft Konfrontation mit der Vergangenheit, die dadurch hervorgerufen wird, nur schwer durchstehen können. Sie sind aus diesem Grund sehr froh, wenn Mitarbeiter der Behörde ihnen diese Arbeit abnehmen.

Ist die schriftliche Beweislage nicht ausreichend, wird nach Personen gesucht, die als Zeugen infrage kommen. Sind auch diese Bemühungen nicht erfolgreich, wird auf die Möglichkeit der eidesstattlichen Versicherung aufmerksam gemacht.

Priorität hat bei der Antragstellung allerdings immer wieder die glaubhafte Darstellung der politisch motivierten beruflichen Diskriminierung vor der zuständigen Behörde - sei es nun in schriftlicher oder mündlicher Form.

In einigen komplizierten Fällen, bei denen die Entscheidungen der Rehabilitierungsbehörde nach Auffassung des LStU aufgrund der Aktenlage und der Darstellung des Antragstellers nicht adäquat erscheinen, trägt der LStU seine Auffassung der Behörde vor und bittet, bei der Entscheidungsfindung die angegebenen Aspekte mit einzubeziehen.

Wird nach erfolgreicher Rehabilitierung und beim Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen ein Antrag auf Ausgleichsleistungen beim zuständigen Sozialamt gestellt, gibt es mitunter gleichwohl noch Schwierigkeiten - dies, obwohl entsprechend einer Anregung des LStU jedes Amt inzwischen für die Bearbeitung dieser Anträge ein bis zwei Ansprechpartner benannt hat, die sich mit dieser Materie auskennen.

Zwei Beispiele: Das Sozialamt in Hellersdorf, von dem ein Betroffener bereits mehrmals Zahlungen erhalten hatte, teilte ihm kürzlich mit, dass momentan noch kein Geld

da sei. In Friedrichshain muss ein anderer Zuwendungsempfänger - obwohl er Zahlungen auf sein Konto beantragte - das Geld alle 2 oder 3 Monate in bar abholen. Ein zwingender Grund für diese Maßnahme wurde nicht mitgeteilt.

2.1.3 Rentenrechtliche Beratung

Als Folge des Rentenurteils des BVerfG vom April 1999 können sogenannte Bestandsrentner, z.B. Professoren, die als Rechts- oder Gesellschaftswissenschaftler bei der Unterdrückung Andersdenkender mitwirkten, nunmehr mit einer monatlichen Rente zwischen 4.000 und 5.000 DM rechnen. Sofern ihre Rentenbescheide im Zeitpunkt der Bekanntgabe dieser Entscheidung noch nicht bestandskräftig waren, stehen ihnen bis zu sechsstellige Nachzahlungen zu. Dagegen haben Studienbewerber oder Studenten, die sich etwa gegen die Verletzung der Menschenrechte in der DDR wehrten und daraufhin unter Befürwortung oder Mitwirkung solcher "Eliten" entweder keinen Zugang zum Studium fanden oder exmatrikuliert wurden, keinerlei Anspruch bzw. lediglich einen Anspruch auf Rentenausgleich als Hochschulabsolvent. Führte ihr Widerstand zu einer Haftstrafe auf Grundlage der Paragraphen des politischen Strafrechts, die von Staatsrechts-Professoren den letzten Schliff bekamen, so erhalten sie für dieses Martyrium z.B. einer vierjährigen Haftzeit weniger Kapitalentschädigung (28.800,- DM) als die Rentennachzahlungen betragen, die Nomenklaturkader-Funktionären für den Zeitraum 1993-96 (ca. 35.000,- DM) oder hauptamtlichen Mitarbeitern des MfS für den Zeitraum 1992-98 (ca. 42.000,- DM) nunmehr zustehen.

Die Beispiele ließen sich beliebig fortsetzen. Gedacht sei nur an die im Urteil des BVerfG "rehabilitierte" Tätigkeit der Staatsanwälte und Richter, die in der DDR auf Grundlage der politischen Straftatbestände Zuchthaus- und Gefängnisstrafen beantragten und verkündeten. Fiktive Rentenvergleichsberechnungen zeigen, dass ein Hochschulabsolvent im Zeitraum 1950-89 mit einem Verdienst im Bereich der Beitragsbemessungsgrenze (1,74 des Durchschnittsverdienstes) und nachfolgender 20-jähriger Verfolgungszeit eine um knapp 400 Mark geringere Rente als ein vergleichbarer Berufskollege ohne Verfolgung oder um eine rund 150 Mark niedrigere Rente als ein Stasi-Offizier mit 10-jähriger Tätigkeit für das MfS und 30-jähriger Funktionärstätigkeit mit Spitzenverdienst erhält. Nach dem Karlsruher Urteil sind die Durchschnittsverdiener (durchschnittlicher jährlicher Entgeltpunkt 1,0) den hauptamtlichen Mitarbeitern des MfS mit einer 40-jährigen Stasi-Tätigkeit im Rentenanspruch gleichgestellt. Beide Personengruppen erhalten ab Juli 1999 eine Monatsrente in Höhe von ca. 1680 Mark.

Unverträglich mit der Zielstellung des BerRehaG - Verfolgte sind im Rentenrecht so zu stellen, als wäre die Verfolgung nicht eingetreten - verhält sich der Sachverhalt, dass sich mit zunehmender Verfolgungszeit die Rentenleistungen verringern. So erhält z.B. ein politisch verfolgter Facharbeiter (Bereich: Bildung, Kultur und Gesundheitswesen; Verdienst: 1,2fache des Durchschnittsentgeltes) für den Versicherungszeitraum von 1950-89 bei 10-jähriger Verfolgungszeit 1870, mit 20 Jahren Verfolgungszeit 1720, mit 30 Jahren Verfolgungszeit 1590 und mit 40 Jahren Verfolgungszeit 1440 Mark (s. tabellarische Übersicht).

Tabellarische Übersicht von Beispielen über Rentenanteile (Zeitraum 1950-1989) für politisch Verfolgte nach Bruttoentgelt für Spitzenverdiener, Facharbeiter und Durchschnittsverdiener und Verfolgungszeiten (VZ) für den Bereich Bildung, Kultur, Gesundheits- und Sozialwesen (6 SGB VI, Anl.14, Tab. 18)

Personengruppe	EP/Jahr	EP-Summe ohne/mit VZ	Rentenanteil 1999 in DM
Spitzenverdiener (SpV)			
SpV ohne VZ	1,74	69,6	2920
SpV VZ 10 Jahre	1,74/1,35	65,7	2760
SpV VZ 20 J	1,74/1,35	61,8	2600
SpV VZ 30 J	1,74/1,35	57,9	2430
SpV VZ 40 J	1,35	54,0	2270
Facharbeiter (FA)			
FA ohne VZ	1,2	48	2020
FA VZ 10 Jahre	1,2/0,86	44,6	1870
FA VZ 20 J	1,2/0,86	41,2	1720
FA VZ 30 J	1,2/0,86	37,8	1590
FA VZ 40 J	0,86	34,4	1440
Durchschnittsverdiener (DV)			
DV ohne VZ	1,0	40	1680
DV VZ 10 Jahre	1,0/0,72	37,2	1560
DV VZ 20 J	1,0/0,72	34,4	1440
DV VZ 30 J	1,0/0,72	31,6	1330
DV VZ 40J	0,72	28,8	1210

Erläuterung: EP/Jahr - durchschnittliche jährliche Entgeltpunkte

z.B.: EP/Jahr 1,74/1,35 = 1,74facher (ohne VZ) bzw. 1,35facher (mit VZ laut Tab.18)

Durchschnittsverdienst aller Versicherten

1,0: Durchschnittsverdienst aller Versicherten

Höhe des Rentenanteils: EP-Summe (40 Jahre x 1,74) x aktuellen Rentenwert-Ost (ca. 42,- DM); z.B. für SpV ohne VZ: 69,6 x 42 = ca. 2920,- DM; für SpV mit 10 Jahren VZ: (10 x 1,35) + (30 x 1,74) = (13,5 + 52,2) x 42 = 65,7 x 42 = 2760,- DM.

In einem Grundsatzurteil hat das Bundessozialgericht (B 4 RA 27/79 R vom 24. März 1998) entschieden, dass die Zugehörigkeit zu einem Zusatzversorgungssystem in der DDR nicht von einer erteilten Versorgungszusage abhängt. Demnach genüge es, wenn konkret eine entgeltliche Beschäftigung oder Tätigkeit ausgeübt worden ist, für die ihrer Art nach eine zusätzliche Altersversorgung vorgesehen war. Diese Grundsatzentscheidung wirkt sich positiv für Personen aus, die aufgrund der politischen Verfolgung in das Zusatzversorgungssystem nicht aufgenommen oder aus diesem herausgelöst wurden (vgl. hierzu: Fünfter Tätigkeitsbericht 1998, Pkt. 2.1.2. Fallbeispiel "Verweigerung der Mitgliedschaft in den Kampfgruppen und des Beitritts zur Freiwilligen Zusatzrente /FZR/ aus politischen Gründen").

Beispiele für Nachteile in den Rentenansprüchen von Verfolgten:

1. 270 Mark weniger Rente wegen politisch bedingter Entlassung eines Berufsschullehrers aus dem Schuldienst
Der Betroffene durfte wegen seiner ablehnenden Haltung zur Einführung der allgemeinen Wehrpflicht in der DDR seinen Ausbildungsberuf als Berufsschullehrer seit 1961 nicht mehr ausüben. Er wurde 1995 nach dem BerRehaG unter Anerkennung

eines Verfolgungszeitraumes vom 1.1.1961 bis zum 30.9.1988 rehabilitiert. Daraufhin erhielt er von der BfA einen Rentenbescheid, der ihm ab 1.1.1997 eine Regelaltersrente in Höhe von knapp 2170 DM zubilligt. Gegen diesen Bescheid erhob er Widerspruch, weil die dem Rentenbescheid zugrunde gelegten Durchschnittsverdienste (um 20 % erhöhten Werte der Anlagen 13, 14 SGB VI) unter dem tatsächlichen Einkommen eines nicht verfolgten Berufsschullehrers liegen und eine um ca. 270 Mark geringere Rente ergeben. Der Widerspruch wurde abgelehnt. Daraufhin führte der Betroffene im Juni 1997 Klage beim Sozialgericht und beantragte, ihm eine Rente entsprechend dem entgangenen tatsächlichen Entgelt auf der Grundlage einer vorgelegten Gehaltsbescheinigung des Schulamtes zu zahlen, hilfsweise den Rechtsstreit auszusetzen und das Verfahren dem Bundesverfassungsgericht zur Entscheidung über die Verfassungswidrigkeit der Berechnungsregelungen des BerRehaG vorzulegen. Die Klage wurde als zulässig, aber als unbegründet abgewiesen. Laut Urteil berücksichtigen die vom Staatlichen Schulamt vorgelegten fiktiven Arbeitsentgelte nicht das konkrete Versicherungsleben des Klägers, was gegen die Bestimmungen des BerRehaG verstoße. Verstöße gegen Grundrechte des Klägers seien auch nicht erkennbar. Der Gleichbehandlungsgrundsatz sei eingehalten, weil "aufgrund der Berechnung anhand der Durchschnittsentgelte aller Versicherten die beruflich Verfolgten als vergleichbare Personengruppe nicht ungleichbehandelt sind" (Urteil des Sozialgerichts Cottbus vom 11.5.1999 - S 13 RA 302/97 /3/). Ein Verstoß gegen das Eigentumsrecht liege nicht vor, weil der Zahlbetrag nach dem BerRehaG höher sei als die Rente, die aufgrund der tatsächlich von ihm erzielten Arbeitsentgelte festgestellt wurde. Dem Kläger sei demnach tatsächlich Eigentum nicht entzogen worden. Schließlich liege auch ein Verstoß gegen das Recht des Rechts- und Sozialstaatsprinzips aus Art. 20 und Art. 28 Grundgesetz im Hinblick auf eine gerechte Entschädigung nicht vor, "denn das Berufliche Rehabilitierungsgesetz versucht anhand der festzustellenden Durchschnittsverdienste der nicht verfolgten Versicherten mit gleichwertiger Qualifikation eine sozial- und rechtsstaatlich vergleichbare Feststellung für die verfolgten Versicherten zu treffen" (ebd.). Der Kläger hat gegen dieses Urteil Berufung beim Landessozialgericht eingelegt.

2. Monatlich 50 DM weniger Rente infolge 5-jähriger Haftzeit wegen Teilnahme am Volksaufstand 1953

Der Betroffene war Mitglied der Streikleitung Strausberger Bauarbeiter während des Volksaufstandes am 17. Juni 1953. Er wurde als 20-Jähriger wenige Monate nach seiner Heirat am 18. Juni 1953 verhaftet und musste bis zum Verhandlungstag nächtelange Verhöre und Misshandlungen über sich ergehen lassen. Das Gericht warf dem Bauarbeiter vor, gemeinsam mit anderen u.a. "durch provokatorische Losungen die Arbeiter aufgewiegelt, Lügennachrichten des RIAS verbreitet" sowie versucht zu haben, "Gefangene aus einer Gefangenenanstalt in Rüdersdorf zu befreien". Er erhielt fünf Jahre Zuchthaus. 1991 wurde er vom Bezirksgericht Potsdam rehabilitiert. Laut Rentenbescheid vom 8. Februar 1999 erhält er durch die fünfjährige Zuchthausstrafe in seinem 45-jährigen Arbeitsleben im Vergleich zu einem Arbeitskollegen, der in gleicher Arbeitsstellung wie der B. ungestraft bis zur Rente beschäftigt war, heute eine um rund 50 DM geringere Rente.

2.1.4 Vermögensrechtliche Beratung

Einen gewissen Schwerpunkt bildeten in diesem Bereich Anfragen insbesondere von Bürgern des Landes Brandenburg zu Enteignungen im Rahmen der Bodenreform. Angesichts der gefestigten Rechtsprechung und der Bodenreform-Entscheidung des BVerfG erweisen sich Restitutionsanträge im Regelfall allerdings als aussichtslos. Ähnlich chancenlos sind im Normalfall Restitutionsanträge ehemaliger Ausreiseantragsteller, die vor Verlassen der DDR ihre Häuser verkaufen mussten.

Eine häufig vorgetragene Klage besteht darin, dass bei erfolgten Rückgaben von enteigneten Grundstücken fast immer ein Wertausgleich für den ruinösen Zustand zurückerstatteter Gebäude und Grundstücke fehlt. Einerseits sind der Grund und Boden häufig so verwüstet, dass er für Acker- oder Gartenbau nicht mehr geeignet ist; andererseits sind Wohn- und Betriebsgebäude meist in einem Zustand, der eine kostenträchtige Grunderneuerung verlangt, bevor sie neu genutzt werden können.

Wiederkehrend berichten Ratsuchende, dass aus DDR-Zeiten stammende Machtverhältnisse auf lokaler Ebene in den Dörfern und Gemeinden Brandenburgs im wesentlichen fortleben und sie deshalb als Wiedereinrichter oder bei der Rückkehr in ihre Heimatgemeinde dort einen schwierigen Stand hätten.

Insgesamt ist der Anteil der Beratungen zu Vermögensfragen, in denen es um Grundstücke geht, rückläufig, da die Ämter zur Regelung offener Vermögensfragen den größten Teil der Anträge beschieden haben.

Weiterhin ungelöst ist die Entschädigung für den "Verlust beweglicher Sachen" (eingezogene Autos, Briefmarken- und Münzsammlungen, Antiquitäten). Hier ist der Gesetzgeber zwar vom BVerwG mit Urteil vom 19.11.1998 (Az: 7 C 40.97) verpflichtet worden, eine Regelung für jene Fälle zu schaffen, bei denen Betroffene "keinen Verwertungsnachweis" vorlegen können. Doch steht eine solche Regelung noch aus.

Fotos von Restbeständen einst eingezogener Schmuckstücke, deren ursprüngliche Eigentümer das Bundesamt zur Regelung offener Vermögensfragen bisher nicht ausfindig machen konnte, sind ab März 2000 auf der neuen Homepage des Berliner LStU (www.berlin.de/stasi-landesbeauftragter) zu sehen.

2.1.5 "Ehrenpension"

Angesichts der zahlreichen Defizite der Rehabilitierungsgesetze fordern die Verfolgtenverbände und Bürgerrechtsinitiativen, das 1999 verabschiedete Gesetz zur Verbesserung der Rehabilitierungsregelungen durch eine gesetzliche Regelung zu ergänzen, die im Prinzip allen Rehabilitierten eine Ehrenpension und einen Ausweis zuerkennt, der zu verbilligten Leistungen staatlicher bzw. staatlich geförderter Einrichtungen (Kultur-, Sport- und Verkehrseinrichtungen) berechtigt.

Eine den Leiden, Nachteilen, Schädigungen und der Würde des politisch Verfolgten angemessene Ehrenpension wäre ein Weg, außerhalb der Rehabilitierungs- und Rentengesetzgebung alle noch verbliebenen Defizite der Rehabilitierungsgesetze ganzheitlich und unbürokratisch zur Zufriedenheit und Erleichterung aller Verfolgten zu beseitigen. Zudem könnte das gesamte Rehabilitierungs- und Entschädigungsverfahren wesentlich vereinfacht und durch den Wegfall der Ausgleichsleistungen nach dem BerRehaG, eines Teils der zusätzlichen Leistungen aus Stiftungsmitteln, von Sozialleistungen, aufwendigen Widerspruchs- und Klageverfahren und Recherchearbeiten effektiver gestaltet werden. Schließlich würde eine solche Ehrenpension die in der Folge der Rentenurteile des BVerfG vom April 1999 größer gewordene Gerechtigkeitslücke zwischen den politisch Verfolgten und den für die politische Verfolgung verant-

wortlichen Systemträgern schließen und den inneren Frieden in der Gesellschaft befördern helfen.

Das Abgeordnetenhaus von Berlin hatte im Berichtsjahr - am 23. September - seinerseits den Gedanken aufgenommen und den Senat aufgefordert, im Bundesrat initiativ zu werden mit dem Ziel, Verfolgten/Betroffenen im Regelfall Ausgleichsleistungen in Höhe von 1.400 DM monatlich zu gewähren. Nachdem bereits die in einer gemeinsamen Bundesratsinitiative der Länder Berlin und Thüringen eingebrachten Vorschläge zur Verbesserung rehabilitierungsrechtlicher Vorschriften (BR-Drucksache 457/99) von der Bundesregierung abgelehnt wurden und für weitergehende Änderungen im Sinne des Beschlusses des Abgeordnetenhauses in Vorabstimmungen erst recht keinerlei Mehrheiten zu finden waren, hat das Land Berlin auf die Anrufung des Vermittlungsausschusses verzichtet, um das Inkrafttreten des Zweiten Gesetzes zur Verbesserung rehabilitierungsrechtlicher Vorschriften zum 1.1.2000 nicht zu gefährden.

2.2 Beratung öffentlicher Stellen in Fragen der Personalüberprüfung

Die sich aus dem Einigungsvertrag ergebenden Überprüfungen auf eine Mitarbeit im MfS/AfNS sind nahezu abgeschlossen. Die jetzigen Problemfälle betreffen Neueinstellungen nach 1990, bei denen die Kündigungsmöglichkeiten nach dem Einigungsvertrag nicht mehr greifen. Sofern nach erfolgter Neueinstellung, bei der frühere Kontakte zum MfS verschwiegen wurden, plötzlich entsprechende Verdachtsmomente oder Erkenntnisse auftauchen, gibt es zwar prinzipiell die Möglichkeit, das Arbeitsverhältnis wegen "arglistiger Täuschung" zu beenden. Aber auch dieser Weg verlangt zu Recht nicht nur eine sorgfältige Prüfung, ob es eine zeitweilige Zusammenarbeit/Verpflichtung zur Zusammenarbeit mit dem MfS gab, sondern auch, von welcher Qualität und Intensität die Zusammenarbeit war. Die Beurteilung wird insbesondere in den Fällen schwierig, in denen jemand in MfS-Unterlagen als "Quelle" zitiert wird, ohne dass es Verpflichtungserklärungen und schriftliche Berichte von ihm gibt und die einer bestimmten „Quelle“ in den Dokumenten zugeordneten Aussagen vom Betreffenden bestritten werden. Bei einer derartigen Sachlage erweist es sich als hilfreich, sich durch Mitarbeiter des LStU beraten zu lassen, die zu auf den Einzelfall zugeschnittenen, ergänzenden Nachfragen beim auskunftgebenden BStU führen können. Als zweckmäßig hat sich zudem erwiesen, den Erfahrungsschatz der Mitarbeiter des Berliner LStU zu nutzen, um Gespräche/Anhörungen vorzubereiten.

Die umfangreichen Presseveröffentlichungen im Berichtsjahr über die West-Arbeit des MfS haben bei Behörden und Institutionen der alten Bundesländer dazu geführt, dass deren Problembewusstsein gewachsen ist, so dass der beim Berliner LStU gesammelte Wissensfundus zunehmend auch von Behörden der alten Bundesländer nachgefragt wird. Die Anfragen beziehen sich sowohl auf den Verlauf und die Deutung individueller Lebensläufe als auch auf die Bedeutung einzelner im Personalfragebogen angegebener Funktionen und Tätigkeiten in der ehemaligen DDR.

Die Betreuung der Überprüfungsverfahren in Gemeinden im unmittelbaren Umland Berlins wird fortgesetzt. Dabei muss davor gewarnt werden, nach der erfolgten Überprüfung die hinzugezogenen Unterlagen umgehend zu vernichten, weil der Zweck der BStU-Auskunft erfüllt ist. Es bedarf vielmehr längerer Aufbewahrungsfristen, um bei einem gegebenenfalls folgenden Rechtsstreit das gesamte Verfahren überprüfen zu können.

2.3 Koordinierung und Finanzierung von Verfolgtenverbänden und Aufarbeitungsinitiativen

2.3.1 Finanzielle Förderung – Situation und Perspektiven

Für die Förderung von Beratungsprojekten der Verfolgtenverbände und von Aufarbeitungsinitiativen stand im Haushalt 1999 ein Betrag von 1.632.000,- DM zur Verfügung. Das lässt nach dem abrupten Wegfall der die Personalkosten sichernden Arbeitsförderungsmaßnahmen seit 1998 nur eine sehr begrenzte Förderung bei den Vereinen zu, da der Beratungsbedarf für Betroffene keinesfalls rückläufig ist, sondern auf Grundlage der Novellierungen der Unrechtsbereinigungsgesetze nicht abnimmt. Dabei ist zu berücksichtigen, dass in keinem anderen Bundesland so viele ehemalige Haft- und Repressionsopfer der SBZ und SED-Diktatur leben wie in Berlin und zudem auch aus der wachsenden Bedeutung Berlins als Bundeshauptstadt hier verstärkt Rat und Hilfe gesucht werden - zumal im angrenzenden Land Brandenburg die Behörde eines Landesbeauftragten für die Stasi-Unterlagen auch 10 Jahre nach dem Zusammenbruch der DDR nicht geschaffen wurde.

Vom Land Berlin wurden über den Haushalt des Landesbeauftragten 1999 Beratungsprojekte folgender Vereine gefördert:

- ZPO - Zentralverband Politisch Ostgeschädigter e.V.
- VOS - Vereinigung der Opfer des Stalinismus, Landesverband Berlin-Brandenburg
- BMD - Bund der Mitteldeutschen e.V.
- HELP e.V. - Hilfsorganisation für die Opfer politischer Gewalt in Europa
- BSV - Bund der Stalinistisch Verfolgten - Förderverein für Beratungen e.V.

Die Beratung umfasst das gesamte Spektrum an gesetzlichen Regelungen zur Wiedergutmachung und zum Schadensausgleich, d.h. neben dem 1. und 2. SED-Unrechtsbereinigungsgesetz (StrRehaG, BerRehaG, VwRehaG) auch das Häftlingshilfegesetz (HHG) und das Bundesvertriebenenfolgegesetz (BVFG), das Lastenausgleichsgesetz (LAG) und das Gesetz zur Regelung offener Vermögensfragen (VermG) sowie weitere gesetzlichen Regelungen im Umfeld. Zudem werden auch Anträge nach dem Russischen Rehabilitierungsgesetz vorbereitet und auf den Weg gebracht.

Die sozialen Aspekte, die mit dem Beratungsangebot der Verbände verbunden sind und abgedeckt werden, stellen eine nicht unbedeutende Vorarbeit und Entlastung für Bereiche der Berliner Verwaltung dar. Zunehmend werden von den Beratungsprojekten auch Veranstaltungen und Vorträge zur politischen Bildungsarbeit realisiert.

Projekte zur politischen Bildung, Publikationen und Öffentlichkeitsarbeit wurden bei folgenden Vereinen gefördert:

- Erinnerungsstätte Notaufnahmelager Marienfelde e.V.
- Forum zur Aufklärung und Erneuerung e.V.

Bei der Erinnerungsstätte Notaufnahmelager Marienfelde e.V. wurde das Projekt "Öffentlichkeitsarbeit und politische Bildung" gefördert, so dass u.a. eine Veranstaltung aus Anlass des 10. Jahrestages des Mauerfalls sowie eine Ausstellung zum Thema "40 Jahre deutsch-deutsche Fluchtbewegung" auf dem Gelände des Notaufnahmela-gers verwirklicht werden konnten.

Des weiteren wurden eine Neuauflage von Flyern für die Präsentation von neun Einrichtungen in Berlin und Brandenburg gefördert, die als Gedenkstätten und Begegnungsorte für die Nachkriegsgeschichte, die Geschichte der Teilung, die Ge-

schichte von Repression und politischer Strafverfolgung in der SBZ bzw. in der ehemaligen DDR von Bedeutung sind, sowie Neuauflagen einiger Publikationen bezuschusst.

Erstmalig in diesem Jahr wurden Gemeinschaftsfinanzierungen mit der Stiftung zur Aufarbeitung der SED-Diktatur für Projekte von Vereinen und Aufarbeitungsinitiativen mit besonderer überregionaler und gesamtnationaler Bedeutung durchgeführt. Das betrifft die "Sicherung der Ausstellungstätigkeit und politischen Bildungsarbeit in der Forschungs- und Gedenkstätte Normannenstraße", getragen von der Antistalinistischen Aktion (ASTAK), und Fortführungsprojekte der "Robert-Havemann-Gesellschaft" und des "Matthias Domaschk-Archivs".

Im Jahr 1999 wurden bei der ASTAK über 1200 Führungen für Besuchergruppen mit insgesamt ca. 50.000 Interessenten organisiert und durchgeführt. Gegenstand dieser politischen Bildungsarbeit sind DDR-bezogene Themen, insbesondere das System der Machtausübung und Machtsicherung durch die SED, Struktur und Arbeitsweise des MfS sowie Widerstand und Verfolgung in der DDR. Dazu wird Informationsmaterial erstellt, das den Besuchern zur Verfügung steht. Zur Ausstellung in der Forschungs- und Gedenkstätte Normannenstraße gehören die Wanderausstellung des Landesbeauftragten, die im Originalzustand erhaltenen Amts- und Arbeitsräume Mielkes sowie je ein Ausstellungsteil zu Widerstand und Opposition in der DDR und zum Ende der DDR.

Die Robert-Havemann-Gesellschaft sammelt, erschließt und systematisiert Dokumente zum Thema "Widerstand und Zivilcourage in Diktaturen" in den Archiven Robert-Havemann und Matthias-Domaschk, um sie der Öffentlichkeit und der Forschung zugänglich zu machen. Im Berichtszeitraum wurden neben den laufenden Beschaffungs-, Recherche- und Publikationsvorhaben vorrangig die in den Archiven vorhandenen Dokumente systematisiert und in einer Datenbank erfasst, um so Kataloge und Bestandsübersichten zu erstellen, die den Nutzern den Zugriff auf die Dokumente erleichtern.

Schwerpunkte der Projektarbeit im Jahr 1999 waren bei allen Verbänden und Aufarbeitungsinitiativen Aktivitäten, Ausstellungen und Veranstaltungen zum 10. Jahrestag des Mauerfalls.

2.3.2 Zusammenarbeit mit Verfolgtenverbänden und Aufarbeitungsinitiativen

Auch im Berichtsjahr war die Zusammenarbeit des Landesbeauftragten mit den in Berlin arbeitenden Verfolgtenverbänden und Aufarbeitungsinitiativen zentraler Bestandteil seiner Tätigkeit.

Im Hause des LStU trifft sich regelmäßig die Arbeitsgruppe der Berliner Verfolgtenverbände, die sich aus leitenden Vertretern der VOS, von Help, des BSV, des Bürgerbüros, der Initiative Rechtshilfe und seit einiger Zeit auch der UOKG zusammensetzt. Als Interessenvertreter politisch Verfolgter beraten sie ca. monatlich über die Realisierung von Projekten und Initiativen zur Verbesserung der Situation von Opfern des SED-Regimes. Als wichtigstes Ziel gilt derzeit die Durchsetzung einer Ehrenpension für alle, die Opfer kommunistischer Gewaltherrschaft geworden sind (vgl. 2.1.5).

Fortgesetzt wurde die Tradition, Mitglieder der Verfolgtenverbände und Aufarbeitungsinitiativen sowie Mitarbeiterinnen der Senatsverwaltung für Wissenschaft und Kultur zu Foren ins Berliner Rathaus einzuladen. Entsprechend der heterogenen Zusammensetzung der Teilnehmerschaft werden diese vor allem als Informationsveranstaltungen und als Orte des Erfahrungsaustausches gesehen.

So wurden auch in diesem Jahr laufende Gedenkstättenprojekte und ihre Vorgeschichte vorgestellt. Der Bericht eines Mitarbeiters des Potsdamer Stadtmuseums über die Gedenkstätte in der ehemaligen Untersuchungshaftanstalt der Staatssicherheit in der Potsdamer Lindenstraße war insofern nicht nur interessant, sondern auch ermutigend, als er verdeutlichte, dass das Engagement einzelner Museumsmitarbeiter auch entgegen bürokratischen Hemmnissen und trotz knapper Finanzen für die Sicherung einer Gedenkstätte sorgen kann. Die folgende Exkursion in diese Gedenkstätte sowie zum ehemaligen KGB-Gefängnis in der Leistikowstraße in Potsdam erinnerte jedoch wieder daran, dass solches Engagement und Bewusstsein für die Bedeutung lokaler Gedenkorte nicht selbstverständlich ist: Von den eingeladenen Mitgliedern des Brandenburger Landtags war niemand erschienen.

Das Forum ist auch Gelegenheit des Kontakts zur Berliner Senatsverwaltung, die ihrerseits die Foren als Informationsmöglichkeit regelmäßig nutzt. Dieser Kontakt bildete auch die Basis dafür, dass im Berichtsjahr die Verfolgtenverbände in das Verfahren zur Stellenbesetzung der Leitung der Gedenkstätte Berlin-Hohenschönhausen einbezogen werden konnten.

Die Mitarbeiter des LStU begleiteten darüber hinaus auch in diesem Jahr verschiedene, nicht nur die von ihm finanzierten Aufarbeitungsprojekte mit inhaltlichem Rat. Beispielsweise ließen sich die Initiatoren eines "Hauses der Erinnerung" in der Stadt Brandenburg mehrfach über Berliner Erfahrungen mit vergleichbaren Gedenkstätten berichten.

Des weiteren führen auch Beratungen über Projekte, die bislang nicht gefördert werden, zur methodischen und fachlichen Auseinandersetzung. Dies gilt zum Beispiel für Zeitzeugen-Interview-Projekte, die in der öffentlichen Geschichtsaufarbeitung populär sind, aber oft nicht den methodischen Anforderungen genügen, um als langfristig sinnvoll zu erscheinen.

Der Berliner LStU wird zukünftig darauf abzielen, die bisher individuell geleistete fachliche Beratung stärker als Weiterbildungsangebot zu institutionalisieren. Es gilt dabei, eine kontinuierliche fachliche Begleitung möglichst nah an der Arbeit zu schaffen, die allein durch Wochenendtagungen u.ä. nicht zu leisten ist. Langfristig sollte hier auch stärkere Kooperation zwischen Aufarbeitungsinitiativen, Gedenkstätten, der Bundesstiftung zur Aufarbeitung der SED-Diktatur, anderen Einrichtungen der Politischen Bildung und dem LStU möglich und arbeitserleichternd sein.

Im Berichtsjahr wurde inhaltliche überregionale Kooperation zu einem spezifischen Themenfeld eingegrenzt, erfolgreich begonnen und hat inzwischen eine feste Form angenommen. Die Landesbeauftragten von Sachsen, Sachsen-Anhalt, Mecklenburg-Vorpommern und Berlin luden gemeinsam zu zwei Tagungen des "Arbeitskreises Untersuchungshaftanstalten des MfS" ein. Der Arbeitskreis bringt Vertreter von Gedenkstätten an Orten dieser ehemaligen Haftanstalten zusammen. Diese Gedenkstätten arbeiten unter ganz unterschiedlichen Voraussetzungen: als Vereine, als Landeseinrichtungen bis hin zu Universitätsprojekten. Ihre Vertreter konnten sich auf den Tagungen zu Fragen der Arbeit mit Zeitzeugen, der Ausstellungsgestaltung und über den Forschungsstand zu Einzelaspekten des Themas Untersuchungshaft beim MfS informieren und austauschen. Die dritte Tagung dieses Arbeitskreises wird unter der Verantwortung des Berliner Landesbeauftragten in der Gedenkstätte Berlin-Hohenschönhausen stattfinden.

Ein Aspekt bei der Koordinierung der Aufarbeitungsinitiativen und der Förderung der Zusammenarbeit mit anderen Institutionen, der immer häufiger zu Tage tritt, ist der - zuweilen echte, zuweilen scheinbare - Gegensatz zwischen wissenschaftlicher Auf-

arbeitung einerseits und den Interessen der aus Bürgerbewegung und Opposition hervorgegangenen Aufarbeitungsinitiativen andererseits. Der Landesbeauftragte befindet sich hier in gewisser Weise an einer Schnittstelle und will zukünftig stärker vermittelnd wirken.

2.3.3 Exkurs: Die Zukunft unabhängiger Aufarbeitungsinitiativen mit Archivschwerpunkten

Im zurückliegenden Halbjahr gab es eine breite öffentliche Kontroverse um die weitere finanzielle Förderung unabhängiger Archive, die seit 1990 als Produkte gesellschaftlicher Aufarbeitung der SED-Diktatur nahezu in allen neuen Bundesländern und in Berlin entstanden sind seitens der Stiftung zur Aufarbeitung der SED-Diktatur. Als Argumente gegen die langfristige Existenzsicherung dieser Archive als nichtstaatliche, als gesellschaftliche Einrichtungen wurde die Forderung nach Zentralisierung und stärkerer Professionalisierung erhoben und mit der gesamtstaatlichen Bedeutung des Projekts begründet.

Diese Argumentation verkennt jedoch den spezifischen Charakter und die besonderen Leistungen dieser "Archive". Sie haben nicht nur eine besondere Geschichte (Dokumente aus Opposition und Widerstand wurden den Archiven häufig auf Grund persönlichen Vertrauens in die Mitarbeiter überreicht), sondern sie erfüllen auch zusätzliche Aufgaben, auf die ein zentrales staatliches Archiv schlechter vorbereitet wäre. Dazu gehört die Betreuung eines ungewöhnlich breiten Nutzerkreises. Die Praxis der sehr detaillierten Verschlagwortung der Dokumente ermöglicht auch Schülern eine sinnvolle Nutzung (ein herkömmliches Archiv bietet diese Möglichkeit nicht). Die Mitarbeiter, die häufig selbst in ihren Lebensläufen in der DDR die Entscheidung für politische Opposition getroffen haben, können die zu archivierenden Materialien mit umfangreichen Hintergrundkenntnissen einschätzen und sind für viele Archivnutzer zugleich wertvolle Gesprächspartner.

Dass für die Erfüllung dieser Aufgaben eine andere Personalausstattung und Qualifikation vonnöten ist als in herkömmlichen Archiven, liegt auf der Hand. Des weiteren wird in der Debatte oft übersehen, dass auch die archivalische Arbeit im engeren Sinne durchaus nicht unprofessionell geführt wird, dafür sprechen positive Fachgutachten und die Weiterbildung von Mitarbeitern.

Auch grundsätzlicher müssen die genannten Vorteile wissenschaftlichen Ansprüchen keineswegs abträglich sein. Gerade in einer Zeit, in der die wissenschaftliche Geschichtsschreibung international und seit einigen Jahren auch in Deutschland von einem Aufschwung der Kulturgeschichte, des Interesses am Alltag und an der Tiefenanalyse politischer und sozialer Prozesse am dicht erfassbaren lokalen Beispiel geprägt ist, könnte die Bewahrung der existierenden dezentralen Archive und ihres besonderen Charakters die tatsächlich modernere Lösung sein und stünde der gesamtstaatlichen Bedeutung des Themas besonders gut zu Gesicht. Der Landesbeauftragte setzt sich deshalb für eine auf das Bestehende aufbauende und an gezielten Stellen ansetzende weitere Unterstützung ihrer Arbeit ein.

Dabei ist die Forderung nach Professionalisierung in diesem Zusammenhang nur dann kooperativ, wenn den Mitarbeitern der Aufarbeitungsinitiativen ausreichende Existenz- und Planungssicherheit gegeben und die Qualität der geleisteten Arbeit an ihren besonderen Aufgaben gemessen wird. Ansonsten ist die Forderung nach Professionalisierung in der Konsequenz schlicht eine Forderung nach Ausschluss derjenigen, die mit ihrem Engagement diese Einrichtungen aufgebaut haben. Dies würde dem Projekt gesellschaftlicher Vergangenheitsaufarbeitung in verschiedener Hinsicht schaden und

mit hoher Wahrscheinlichkeit auch zum Verlust besonderer Angebote und Leistungen führen.

2.3.4 Politische Bildung

Dass es eine anstehende gesellschaftliche Aufgabe ist, die Geschichte der SED-Diktatur im Rahmen der politischen Bildungsarbeit, besonders in den Schulen, stärker zu thematisieren, wird in der öffentlichen Debatte regelmäßig hervorgehoben. Berichte der Medien und von Betroffenen über die unbefriedigende Situation an den Schulen, besonders auch unter Lehrern, unterstreichen die Notwendigkeit verstärkter Anstrengungen auf diesem Gebiet.

Der Landesbeauftragte trägt gemäß seinem Auftrag durch die Förderung von Projekten der politischen Bildung und durch eigene Beiträge dieser Situation Rechnung. Für seine allgemein der politischen Bildung dienenden Angebote - wie Vorträge, Tagungen, Wanderausstellung - wirbt der Landesbeauftragte speziell an den Berliner Schulen, fand bisher allerdings meist nur geringes Echo. Die Mitarbeiter traten zwar auch im Berichtsjahr als Referenten vor Schülern und Jugendlichen auf, aber dies geschah auf Einladung von am Thema ohnehin schon besonders interessierten Lehrern, Dozenten bzw. Veranstaltern. Mit der Neubesetzung einer über Monate vakanten Referentenstelle ist es möglich geworden, hier zukünftig eine größere Zielgruppe direkter anzusprechen.

Dazu wurde mit Blick auf die existierenden Angebote und auf die Voraussetzungen einer Behörde wie der des Landesbeauftragten zuerst die konzeptionelle und organisatorische Vorarbeit geleistet: es wurden Kontakte zum Landesschulamt, zum Verband der Geschichtslehrer e.V. und zur Landeszentrale für Politische Bildung (wieder) aufgenommen, Seminarkonzepte erarbeitet und themenbezogene Kooperationspartner gewonnen.

Durch die Kontakte und Einsichten aus seiner Arbeit kann der Landesbeauftragte über die existierenden Angebote der Vereine und Gedenkstätten in Berlin sowie über verfügbare einschlägige Publikationen informieren, wie dies z.B. mit der Verbreitung des vom Landesbeauftragten geförderten Informationsblattes über die "Orte des Erinnerens" an "Nachkrieg/Teilung/DDR" geschieht.

Mit einem eigenen Seminarangebot zielt der Landesbeauftragte darüber hinaus darauf ab, das in Berlin existierende Angebot sinnvoll zu ergänzen. Das besondere Augenmerk gilt dabei den Lehrerinnen und Lehrern, ihren zeitlichen Voraussetzungen ebenso wie der z.T. verbreiteten Skepsis gegenüber der Thematisierung der SED-Diktatur. Allerdings sind die Seminare so konzipiert, dass sie auch für andere Interessenten modifizierbar sind.

Die Seminare sollen ein komplex aufbereitetes Angebot zu einzelnen Themen sowohl abrufbar als auch finanziell unaufwendig schaffen, so dass sie kostenlos auch für kleine Interessentengruppen, z.B. die einschlägigen Fachlehrer einer Schule, angeboten werden können. Dazu sind die ihrem Umfang nach ganztägigen Seminare nach "Baukastenprinzip" aufgebaut, so dass die Interessenten auch einzelne "Bausteine" auswählen und sich eine auf ihre Bedürfnisse passende Veranstaltung zusammenstellen können. Inhaltlich sind sie so gestaltet, dass einerseits Historiker in Fachreferaten differenzierte Hintergrundinformationen vermitteln und andererseits in Zeitzeugengesprächen und durch Aktenmaterial Geschichte anschaulich gemacht wird. Die Kosten sollen auch dadurch gering gehalten und zugleich eine gründliche Vorbereitung ermöglicht werden, dass die Referenten nicht zu jedem Termin eigens bestellt werden und nur ihre Fachvorträge halten, sondern an der Verantwortung für

die inhaltliche und didaktische Gestaltung des ganzen Seminars beteiligt werden und als Team am jeweiligen Seminarprojekt zusammenarbeiten.

Zu den Themen "Politische Strafjustiz in der DDR" (in Zusammenarbeit mit der Gedenkstätte Berlin-Hohenschönhausen und dem Stadtmuseum Potsdam - Gedenkstätte Lindenstrasse 54) und „Die DDR, wie sie wirklich war? - Über die Perspektivgebundenheit von Geschichtsbildern“ stehen diese Seminarangebote bereit. Im Frühjahr 2000 werden sie in Zusammenarbeit mit dem Berliner Institut für Lehrerweiterbildung zu feststehenden Terminen durchgeführt und auch direkt den Berliner Schulen angeboten.

2.4 Öffentlichkeitsarbeit

Wie in den Jahren zuvor erfüllte der Landesbeauftragte auch im Berichtsjahr seinen Auftrag, die Öffentlichkeit über die Tätigkeit des Staatssicherheitsdienstes und anderer Organe der SED-Diktatur zu unterrichten, vorrangig mit folgenden Mitteln:

- regelmäßige Abendveranstaltungsreihe,
- Begleitveranstaltungen zur Ausstellung,
- die Schriftenreihe des Landesbeauftragten,
- die Wanderausstellung.

Die zehn regelmäßigen Publikumsveranstaltungen des Berichtsjahres in der Berliner Stadtbibliothek in Berlin-Mitte fanden weiter ihr interessiertes Publikum. Die Besucherzahlen schwankten zwischen 40 bis ca. 100 Personen. Zudem gab es nahezu über jede Veranstaltung Berichte in der Presse und durch Rundfunksender. Allerdings wird im Regelfall der Berliner Landesbeauftragte als Veranstalter nicht genannt.

Themen der Abendveranstaltungen des letzten Jahres waren u.a.:

- "Politische Strafjustiz der DDR im Visier von amnesty international - Wie wirksam waren ai-Aktionen?"
- "Das Studio am Stacheldraht - Ein Zeitzeugenbericht über den 'Phon-Krieg' an der Berliner Demarkationslinie"
- "Die Verfolgung der Zeugen Jehovas in den 50er Jahren"
- "Friedrich Karl Kaul - Ein DDR-Anwalt im Kalten Krieg"
- "Das Strafverfahren gegen die Werdauer Oberschüler 1951 - ein Zeitzeugenbericht"
- "Hintergründe der Verhaftung und Ermordung des Postdamer CDU-Bürgermeisters Erwin Köhler 1950"

Ergänzt wurden diese regelmäßigen Angebote durch Begleitveranstaltungen aus Anlass der Präsentation der Wanderausstellung des Hauses in den Berliner Bezirken. Im Berichtsjahr wurde die Ausstellung „Überwachen, Unterdrücken, Spionieren - diesseits und jenseits der Mauer“ in den Rathäusern von Berlin-Wedding, Zehlendorf, Steglitz, Prenzlauer Berg, Tempelhof, Reinickendorf und Kreuzberg gezeigt. Wie der Besuch insbesondere der Begleitveranstaltungen zeigt, war es eine richtige Entscheidung, mit der Ausstellung durch die Bezirke zu gehen. Um sie für die Bewohner der Bezirke interessanter zu machen, wurde für den jeweiligen Bezirk die Ausstellung um einige Tafeln mit lokalem Bezug ergänzt. So wurde für Zehlendorf anhand einiger Tafeln die Überwachung der Städtepartnerschaft mit Königs Wusterhausen sichtbar gemacht, im Bezirk Tempelhof erinnerten einige Tafeln an Aktionen des MfS gegen das Notaufnahmelager Berlin-Marienfelde, in Kreuzberg waren einige neue Tafeln dem Thema „Die Links-alternative Szene und das MfS“ gewidmet. Wie in den Jahren zuvor

wurde mit Unterstützung des Landesschulamtes zu den jeweiligen Ausstellungszeiten gezielt in den Schulen der Bezirke für den Besuch der Ausstellung geworben.

Auf Bitten der Gedenkstätte „Roter Ochse“ in Halle war jener Teil der Ausstellung, der die Pläne der Nationalen Volksarmee und des MfS zur Eroberung und Besetzung West-Berlins ins Bild setzt, für vier Wochen in den Ausstellungsräumen der Gedenkstätte zu Gast. Diese Präsentation stieß auf großes Interesse, da in den neuen Ländern inzwischen zwar umfangreiches Wissen über die Tätigkeit des MfS gegen die eigene Bevölkerung vermittelt wird und vorhanden ist, die Pläne Richtung „Operationsgebiet“ - wie im MfS-Sprachgebrauch West-Berlin und die Bundesrepublik bezeichnet wurden - hingegen bisher unbekannt waren. Anlässlich der Eröffnung wurde das Thema der Sonderausstellung in Halle durch einen einschlägigen Vortrag vertieft.

Den 10. Jahrestag des Falls der Berliner Mauer nahm die Behörde zum Anlass, am Abend des 10. November zu einer kleinen Feier einzuladen. Das Angebot fand sehr positive Resonanz. Der Einladung folgten ca. 130 Personen.

Zudem wurde im November zusammen mit dem „Unabhängigen Historiker-Verband“ (UHV) im Ribbeck-Haus unter dem Titel „Geteilte Stadt - gemeinsame Geschichte? Alltag, Kultur und Politik in Berlin 1949 bis 1989“ der Öffentlichkeit eine alltagsgeschichtliche Tagung mit vielen Zeitzeugenberichten angeboten. Neben Historikern traten Journalisten und Schriftsteller als Experten und zugleich Zeitzeugen auf.

Die im Jahre 1998 begonnene Praxis, sich mit Informationsständen anlässlich der „Tage der offenen Tür“ der BStU-Außenstelle in Potsdam zu beteiligen, wurde 1999 fortgesetzt.

In der Schriftenreihe des Berliner Landesbeauftragten sind im Berichtsjahr drei neue Bände erschienen:

- Jenny Niederstadt: „Erbitten Anweisung!“ - Die West-Berliner SEW und ihre Tageszeitung „Die Wahrheit“ auf SED-Kurs (Band 9)
- Siegfried Mampel: Entführungsfall Dr. Walter Linse - Menschenraub und Justizmord als Mittel des Staatsterrors (Band 10)
- Wolfgang Kockrow: „Nicht schuldig!“ Der Versuch einer Aufarbeitung von 5 1/2 Jahren Zuchthaus in der DDR (Band 11)

Zeitweilig vergriffene Hefte der Schriftenreihe wurden nachgedruckt. Für das Jahr 2000 sind weitere Neuerscheinungen in Vorbereitung.

Außer an eigenen Veranstaltungen der Behörde nahmen Mitarbeiter des Berliner Landesbeauftragten auch 1999 an Fachtagungen und Fortbildungsveranstaltungen anderer Institutionen und Träger der politischen Bildung als Referenten teil. So war die Behörde wieder auf dem Podium des jährlichen Treffens ehemaliger politischer Häftlinge in Bautzen - dem Bautzenforum - vertreten. Ein gewisser Schwerpunkt hat sich in der Fortbildung von Juristen aus den alten Bundesländern zum Thema DDR-Justiz und zu aktuellen Fragen des Rentenrechts herausgebildet.

Besonders intensiv war im Berichtsjahr die spezifische Zuarbeit für Medien (Fernseh- und Zeitungsredaktionen) zum Problembereich Aufarbeitung der DDR-Vergangenheit, insbesondere zur Täter-Opfer-Problematik sowie zu Nomenklaturkadern und Renten im Zusammenhang mit der Rentenentscheidung des BVerfG vom 28.4.1999. Darüber hinaus gab es zahlreiche Anfragen von Journalisten des In- und Auslandes (Ungarn, Frankreich, Italien) zu unterschiedlichsten Themen der DDR-Vergangenheit (MfS, Spionage, Ausreise, Opposition, Opfer-Täter-Problematik, Nomenklatura, Überprüfung öffentlicher Dienst) aus Anlass des zehnten Jahrestages des Zerfalls der SED-Herrschaft und der Öffnung der Mauer am 9. November 1989.

Für die Beantwortung von Anfragen deutscher und ausländischer Journalisten und Wissenschaftler hat sich der Aufbau einer umfangreichen, ständig erweiterten eigenen Informations- und Dokumentensammlung zum Partei- und Staatsapparat der ehemaligen DDR als äußerst nützlich erwiesen.

2.5 Interne und externe Fortbildungsveranstaltungen und Fachseminare

Fortgesetzt wurde die Kooperation mit anderen Landesbeauftragten und der Gedenkstätte Magdeburg-Moritzplatz, um im Rahmen eines relativ festen Fortbildungsprogramms zum Thema Anerkennung von Haftfolgeschäden gezielt Mitarbeiter der Versorgungsämter und sonstiger damit befasster Berufsgruppen weiterzubilden. Im Berichtsjahr beteiligte sich der Berliner Landesbeauftragte durch einen Referenten an einer entsprechenden Fortbildungsveranstaltung in Thüringen.

Dem selben Ziel diene eine zweitägige Veranstaltung im September 1999 in Berlin, die vom Berliner LStU in Kooperation mit dem Behandlungszentrum für Folteropfer und der Abt. Sozialpsychiatrie des Klinikums der FU Berlin konzipiert und verwirklicht wurde. Im Zentrum von Vorträgen und in einem Workshop standen aktuelle Forschungsergebnisse zu psychosomatischen Problemen durch extreme Traumatisierung und extremes Trauma sowie deren Umsetzung in der klinischen Praxis. Da es gelungen war, renommierte Fachleute auf diesem Gebiet wie Prof. Paula Schnurr vom „National Center for PTSD“ (USA) und Prof. Hans-Jürgen Freyberger/Universität Greifswald als Referenten zu gewinnen, konnte diese für die Behandlung und Begutachtung von politisch Verfolgten wichtige Veranstaltung weitgehend über Teilnehmergebühren finanziert werden. Besucher kamen aus allen Teilen der Bundesrepublik.

Weiterhin wurde die vor Jahren begonnene Fortbildung und Supervision für die in der Beratung von politisch Verfolgten tätigen Mitarbeiter der Landesbeauftragten, der Opferverbände und Rehabilitierungsbehörden fortgeführt. Neben dem Gespräch über die in der Beratungstätigkeit erkennbar gewordenen Probleme der Unrechtsbereinigungsgesetze und der Suche nach Lösungsmöglichkeiten stand die Supervision im Zentrum. Sie wird von einem erfahrenen Psychotherapeuten des Behandlungszentrums für Folteropfer geleistet und hat das Ziel, Problemstaus bei den Beratern abzubauen und ihnen Methoden zum effektiveren Umgang mit Betroffenen zu vermitteln. Im Arbeitskreis Psychotherapie, der sich seit mehr als zwei Jahren in der Behörde regelmäßig trifft, wurden aktuelle Probleme der Behandlung traumatisierter Opfer besprochen und nach geeigneten Lösungen gesucht. Damit verbunden sind praktische Fragen wie die Suche nach verfügbaren und geeigneten Therapeuten und angeleiteten Selbsthilfe- bzw. Therapiegruppen. Laufend wird ein Verzeichnis von Psychotherapeuten und Ärzten, die zur Behandlung von Betroffenen in Frage kommen, vervollständigt. Ziel ist die Vernetzung einschlägig erfahrener Psychotherapeuten in Berlin, aber auch von Therapeuten anderer Bundesländer. Teilnehmer des Arbeitskreises sind niedergelassene Psychotherapeuten, Ärzte des Behandlungszentrums für Folteropfer und der Abt. Sozialpsychiatrie der FU Berlin, der Beratungsstelle "Gegenwind" und Berater der Verfolgtenverbände und der Landesbeauftragten.

3 Ausblick

Auch mehr als zehn Jahre nach der Zerschlagung des Staatssicherheitsdienstes wird der Beratungs- und Aufklärungsbedarf hinsichtlich der Arbeit des MfS und anderer Staatsorgane der DDR nicht abreißen. Dass historische Bildung eine neue Bedeutung erhält mit dem Heranwachsen einer Generation, die diese Zeit nicht mehr selbst erlebt hat, aber mit den Spuren der Geschichte der SED-Diktatur und der deutschen Teilung vielfältig konfrontiert wird, liegt auf der Hand. Aber auch hinsichtlich der älteren Generationen gilt, dass die Festschreibung verklärter oder anderweitig einseitiger Erinnerungen zur Konstruktion starrer Identitätsauffassungen führt, die demokratischen Tugenden wie der Fähigkeit zu Kompromiss, Toleranz, Flexibilität und Selbstreflexion entgegenstehen. Historische Aufklärung ist hier ein Stück gesunder Provokation, zu der die Aufforderung zur Wahrnehmung und Respektierung fremder Schicksale, insbesondere der nicht nur in der DDR so lange verdrängten Situation politisch Verfolgter in der DDR gehört.

Einen wichtigen Beitrag zur Geschichtsvermittlung an eine breite Öffentlichkeit und eine unersetzliche Bereicherung im Pluralismus der Vergangenheitsaufarbeitung leisten die aus Bürgerbewegung und Opposition hervorgegangenen Aufarbeitungsinitiativen mit ihren Archivalien und spezialisierten sonstigen Medienangeboten. Mehr als zehn Jahre nach der friedlichen Revolution wird eine Lösung ihrer Existenzprobleme immer dringlicher, wobei nicht unerwähnt bleiben soll, dass das Land Berlin seit 1990/91 Jahr für Jahr erhebliche Leistungen erbracht hat, um ein Überleben dieser Initiativen und ihrer Projekte zu ermöglichen. Als Folge des zentralen Platzes, den Berlin bis 1989 in der Ost/West-Auseinandersetzung einnahm und heute ergänzt durch die Hauptstadtfunktion, die das Land Berlin zu erfüllen hat, wirken sie weit über den lokalen Bereich Berlins hinaus. Dies wurde vonseiten des Bundes insoweit auch anerkannt, als es im letzten Jahr zu Kooperationsfinanzierungen zwischen dem Land Berlin, vertreten durch die Behörde des LStU, und der (Bundes-)Stiftung zur Aufarbeitung der SED-Diktatur kam. Der Berliner Landesbeauftragte wird weiter auf die Erfolge und Stärken der Aufarbeitungsinitiativen (zu denen ihr Personal, ihre Geschichte, ihre lokale Eingebundenheit gehören) setzen und sich um die langfristige Sicherung ihrer Arbeit bemühen.

Dies bedeutet nicht, das eigene Angebot zur politischen Bildung (vgl. 2.3.4) zu vernachlässigen. Neben der Wanderausstellung, die auch im Jahr 2000 an weiteren Orten gezeigt werden soll, wird daran gearbeitet, die Homepage des Landesbeauftragten (www.berlin.de/stasi-landesbeauftragter), die vor einiger Zeit gestartet wurde, auszubauen. So soll nicht nur demnächst die Wanderausstellung selbst auf der Homepage präsentiert werden, sondern auch eine Fotoausstellung, die charakteristische Bilder vom gesellschaftlichen und politischen Alltag der DDR und insbesondere Ost-Berlins Ende der 50er, Anfang der 60er Jahre bis zum Bau der Mauer zeigt.

Die "Gedenkstätte Berlin-Hohenschönhausen", in deren Arbeitsausschuss der Berliner Landesbeauftragte mitarbeitete, ist durch die inzwischen ins Leben gerufene gemeinsame Stiftung, die vom Land Berlin und vom Bund finanziert wird, auf gutem Wege, nun von einem gesicherten Fundament aus sich konzeptionell und praktisch weiterzuentwickeln.

Größerer Anstrengungen bedarf es in kommender Zeit noch, das sogenannte Haus 1 in der Normannenstraße als einen zentralen Ort des Erinnerns und der politischen Bildung zu sichern und weiterzuentwickeln, ohne die dort seit zehn Jahren wirkenden gesellschaftlichen Beratungs- und Aufarbeitungsvereine zu verdrängen. Entsprechend der „Konzeption der künftigen Gedenkstättenförderung in der Bundesrepublik“ wurde

mittlerweile eine Fachkommission eingesetzt, deren Aufgabe es ist, ein Nutzungskonzept für Haus 1 zu erarbeiten. Auch in dieser Fachkommission arbeitet der Berliner Landesbeauftragte mit. Ihm wurde die Geschäftsführung übertragen.

Da der Beratungsbedarf für die zu SBZ/DDR-Zeiten persönlich von Verfolgung Betroffenen nicht abreißt und auch der politische Streit um einen angemessenen Schadensausgleich für die Opfer der SED-Diktatur weiterzuführen ist, werden auch diese Tätigkeitsbereiche des Landesbeauftragten gleichgewichtig mit den zuvor skizzierten Arbeitsfeldern das Wirken der Behörde im Jahr 2000 und darüber hinaus bestimmen. Erklärbar wird dies aus den Defiziten der Rehabilitierungsgesetzgebung (vgl. Abs. 2.1.1) und aus den besonderen psychischen Konstellationen von extrem Traumatisierten (vgl. Abs. 2.1.1.1). Zudem bekommen in jedem Jahr erneut Personen die sozialen Nachteile ihres widerständigen Verhaltens in der DDR als fortdauernd zu spüren, wenn sie ihre Rentenbescheide erhalten, und wenden sich ratsuchend an die Behörde. Wie in der Frage der Sicherung und Weiterentwicklung der Arbeit von Gedenkstätten und Aufarbeitungsinitiativen, ergeben sich auch hier aus der Hauptstadtfunction Berlins und aus der zentralen Lage der Stadt zwangsläufig zusätzliche Aufgaben - neben der Mitbetreuung von Bürgern aus Brandenburg.

Mit der Verlängerung der Amtsperiode der Landesbeauftragten in Sachsen-Anhalt und Thüringen bis ins Jahr 2004 bzw. 2005 sowie der anstehenden Neuberufung eines Landesbeauftragten für eine fünfjährige Amtsperiode in Sachsen wird in diesen Bundesländern dem in den nächsten Jahren noch bestehenden Beratungsbedarf bereits Rechnung getragen.

Angesichts der zuvor benannten Defizite der Rehabilitierungsgesetze unterstützt der LStU die Forderung der Verfolgtenverbände und Bürgerrechtsinitiativen nach einer Ehrenpension (vgl. 2.1.5), die im Grundsatz allen Rehabilitierten zuerkannt werden sollte.